

**Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen
Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der
Freien Demokraten für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Ladenöffnungsgesetzes Æ Drucks. 20/388 Æ und zu dem Gesetzentwurf der
Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen
Ladenöffnungsgesetzes Æ Drucks. 20/1083 Æ**

Donnerstag, 17. Oktober 2019, 16:00 Uhr

Sehr geehrter, lieber Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, innerhalb dieser Anhörung das Wort zu nehmen.

Die schriftliche Stellungnahme der Evangelischen Kirchen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes liegt Ihnen vor.

Auf Grund der Bedeutung des Themas und der öffentlichen Diskussion in den letzten Wochen möchte ich mündlich einige Bemerkungen machen:

1)

Die Wahrung des gemeinsamen Ruhetags ist in den Zehn Geboten verankert und hat die Kultur unseres Landes fest geprägt. Der Sonntag hat für Christinnen und Christen seine herausragende Bedeutung als Tag der Auferstehung Christi gewonnen. Beides zusammen prägt das Verhältnis der Christinnen und Christen zu diesem Tag. Die bewusste Gestaltung des Sonntags durch den Gottesdienst, in den Gemeinden, im persönlichen Leben, in den Familien ist deshalb das erste, was sie zur Sonntagskultur beizutragen haben. Die Christinnen und Christen und die Kirchen tragen aber zugleich Mitverantwortung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Es dient der Gesellschaft im Ganzen, wenn die Kirchen nachdrücklich für den Schutz des Sonntags eintreten.

2)

Allein vor diesem Hintergrund ist das vorgelegte Gesetz zu begrüßen. Am Anlassbezug wird festgehalten - damit bleiben verkaufsoffene Sonntage eine ernsthaft und gut zu begründende Ausnahme. Es bleibt bei der maximalen Zahl von 4 Sonntagen, es bleibt bei der Nicht-Freigabe der Adventssonntage, der Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, Fronleichnam und der sogenannten stillen Sonntage. All das ist zu begrüßen. Es ist auch zu begrüßen, dass die Freigabeentscheidung in Zukunft spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt gemacht werden muss.

3)

Ich könnte jetzt auf Einzelheiten des Gesetzentwurfs eingehen, die die Kirchen durchaus kritisch sehen, wenn nicht unsere Freundinnen und Freunde Bürgermeister, IHK, Hessischer Handwerkstag, Vereinigung der Hessischen Unternehmerverbände und andere in einem offenen Brief gefordert hätten, allein das sogenannte "öffentliche Interesse" der Förderung, Belebung, Entwicklung und dem Erhalt der Innenstädte als Voraussetzung für die Sonntagsöffnung in das Gesetz zu implantieren.

4)

Ich kommentiere die Art und Weise, durch einen offenen Brief resolutionsartig die Diskussion anzukündigen, nicht. Die Evangelischen Kirchen in Hessen haben darauf jedenfalls nicht in ebensolcher Weise reagiert.

Vielmehr frage ich:

Was gehört eigentlich alles zum "öffentlichen Interesse"?

Neben den allein wirtschaftlich ausgerichteten Interessen der Unterzeichner vielleicht auch die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler, die die Kirche bitten, klar zu bleiben in der Position, weil sie, die Händlerinnen und Händler, einmal in der Woche frei bleiben wollen?

Vielleicht auch die Familien, die dankbar sind für einen gemeinsamen freien Tag, den sie ohne beruflichen Zwang gestalten können?

Vielleicht auch all die, die dankbar sind, dass sie werktätlich inzwischen fast rund um die Uhr einkaufen können und großes Verständnis dafür haben, ja große Lust darauf haben, dass an einem Tag der Woche die Läden geschlossen bleiben?

Und und undö

Kurzum:

das sogenannte "öffentliche Interesse" ist viel viel breiter und komplexer, als es die Unterzeichner des offenen Briefes nahelegen möchten.

5)

Die Unterzeichner spielen in einer kleinen Fußnote auf die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.12.2009 an. Das Gericht hatte seinerzeit über das Berliner Ladenöffnungsgesetz zu urteilen, in dem auch der Begriff des "öffentlichen Interesses" verwendet wurde.

Hierzu führt das Gericht aus:

„Erforderlich [im Berliner Ladenöffnungsgesetz] ist lediglich, dass die ausnahmsweise Öffnung im öffentlichen Interesse liegt. Dabei handelt es sich um einen ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff, der es bei einem allein am Wortlaut orientierten Verständnis ermöglicht, jedes noch so geringe öffentliche Interesse genügen zu lassen.

Hier ist eine der Wertung des Art. 139 WRV (Artikel 140 Grundgesetz) (Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt) genügende Auslegung geboten. Danach

ist ein öffentliches Interesse solchen Gewichts zu verlangen, das die Ausnahmen von der Arbeitsruhe rechtfertigt. Dazu genügen das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Seiten der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Shopping-Interesse auf der Kundenseite nicht.“

Weiter heißt es in der PM des Gerichts zu der Entscheidung:

Art. 139 WRV statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen unter anderem ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Grundsätzlich hat die typische "werktägliche Geschäftigkeit" an Sonn- und Feiertagen zu ruhen, ö Die Regelung zielt in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung aber auch auf die Verfolgung profaner Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung.

Dabei soll die von Art. 139 WRV ebenfalls erfasste Möglichkeit seelischer Erhebung allen Menschen unbeschadet einer religiösen Bindung zuteil werden.

Auf dieser Grundlage ergibt sich, dass gesetzliche Schutzkonzepte für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe erkennbar diese Tage als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben müssen. Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Ladenöffnung bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen.

6)

Vor diesem Hintergrund erscheinen mir die in unserer Stellungnahme notierten kritischen Einzelheiten natürlich weiterhin bedenkenswert, aber nicht von einem solchen Gewicht, den vorgelegten Gesetzentwurf abzulehnen. Auch die kritisch markierte und im Gesetzentstehungsprozess erst sehr viel später vorgenommene Erweiterung, wonach Anlassereignisse, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, keiner gesonderten Begründung [*nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2¹*] bedürfen, vermag unsere Zustimmung zum Gesetzentwurf nicht einzutrüben. Sollte dieser Passus bleiben, werden sich in Zukunft die Gerichte damit beschäftigen.

¹ §6 Abs 1 Ziffer 2:

2. erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt, und

3. (í)

7)

Ein letztes:

In den Herbstferien war ich eine Woche in Toronto/Kanada. Eine aufregende Stadt. Sonntags waren die Läden geschlossen. Alle. Die Stadt war voll und belebt. Kunst und Musik waren in der Stadt. Ganze Straßenzüge waren abgesperrt für Straßenkünstler, Gaukler, Musiker. Schönes Anschauungsmaterial für City-und Stadtmarketing, Industrie und Handelskammertag, Handwerk und Unternehmerverbände.

Jörn Dulige,
Wiesbaden, 17.10.19